

Chornetzwerk Potsdam (e.V.)

Vereinssatzung

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein (im Folgenden auch nach seinem Zweck bezeichnet als Chornetzwerk) führt den Namen „Chornetzwerk Potsdam“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name „Chornetzwerk Potsdam e.V.“.

Sitz des Vereins ist die Stadt Potsdam.

§2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Vernetzung der Chöre in Potsdam und Umgebung, die Schaffung von Austauschformaten sowie die Durchführung gemeinschaftlicher Chorprojekte erfüllt.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern (Mitgliedspersonen und Mitgliedschören) und fördernden Mitgliedern.

Mitgliedsperson kann jede natürliche Person werden, welche das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat.

Bei beschränkt geschäftsfähigen Personen (14-17 Jahre) muss die Einwilligung der Erziehungsberechtigten (gesetzlichen Vertreter) vorliegen.

Mitgliedschor kann jeder in Potsdam oder Umgebung ansässige Chor werden.¹

Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Chornetzwerks unterstützen will, ohne sich aktiv daran zu beteiligen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Die Beiträge werden in der Mitgliederversammlung beschlossen.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes aktive Mitglied hat ein Stimm- und Wahlrecht bei der Mitgliederversammlung sowie das Recht, Anträge in die Mitgliederversammlung einzubringen. Dabei haben Mitgliedspersonen

¹ Als Chor gilt jede regelmäßig gemeinsam singende Gruppe, unabhängig von ihrer Rechtsform - also auch eine lose Singgemeinschaft.

jeweils eine Stimme und Mitgliedschöre je eine Stimme. Fördernde Mitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgelegten Beitrag pünktlich zu entrichten.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein endet

- a) durch freiwilligen Austritt,
- b) durch Tod, (bei natürlichen Personen)
- c) durch Auflösung (bei juristischen Personen)
- d) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- e) durch Ausschluss.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung, bei beschränkt geschäftsfähigen Mitgliedern durch eine Erklärung des gesetzlichen Vertreters. Er wird wirksam zum Ende des Halbjahr, in dem er erklärt wird.

Bei Tod eines Mitglieds erlischt die Mitgliedschaft.

Bei Auflösung einer juristischen Person (z.B. Chor) erlischt die Mitgliedschaft.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate vergangen sind und die Beitragsschulden nicht beglichen wurden.

Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekannt zu machen.

Gegen den Beschluss zur Streichung von der Mitgliederliste bzw. zum Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung vor der Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Streichungs- bzw. Ausschlussbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

§7 Mittel des Vereins

Der Verein finanziert sich vor allem durch Spenden, Fördermittel und Mitgliedsbeiträge sowie Einnahmen aus Veranstaltungen.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Die Mitgliederversammlung kann nach Haushaltslage beschließen, dass an bestimmte Mitglieder

eine Aufwandsentschädigung für ihre Arbeit im Verein gezahlt wird. Die Aufwandsentschädigung ist auf die maximale Höhe der Ehrenamtspauschale gemäß §3 Nr. 26a EStG begrenzt.

Der Verein ist berechtigt unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage, zur Verwirklichung seiner Satzungszwecke Honorarverträge abzuschließen und Angestellte zu beschäftigen. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.

Die Mitglieder und Mitarbeiter:innen des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter:innen haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden

§8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§9 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus insgesamt 5 Personen:

- den / der 1. Vorsitzenden
- den / der 2. Vorsitzenden
- der / dem Schatzmeister/in
- der / dem Schriftführer/in
- und einer weiteren Person

Der Vorstand ist Vorstand im Sinne des §26 BGB.

Der / die 1. und 2. Vorsitzende/r sind jeweils allein vertretungsberechtigt. Die anderen Vorstandsmitglieder können auf Beschluss des Vorstands zur Vertretung bevollmächtigt werden.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorstand gemeinsam schriftlich oder mündlich einberufen werden.

Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und von allen anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

Die Beschlüsse sind den Mitgliedern zugänglich zu machen.

Der Vorstand wird auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss der Mitgliederversammlung eine andere Person die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes. In der Zwischenzeit übernehmen die restlichen Vorstandsmitglieder die frei gewordenen Aufgaben und/oder benennt eine kommissarische Vertretung.

§10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist höchstes entscheidendes Organ im Verein.

Sie ist zuständig für die

1. Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung,
2. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
3. Entgegennahme der Jahresabrechnung des Vorstandes,
4. Wahl des Vorstandes,
5. Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf die Dauer von drei Jahren,
6. Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
7. Festlegung von internen Verordnungen,
8. Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes,
9. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt.

Eine Mitgliederversammlung ist vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail anzukündigen.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung kann sowohl in Präsenz als auch digital (oder auch als Mischung aus Präsenz und digital) abgehalten werden.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses zur Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den / die Schriftführer/in protokolliert. Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

§11 Änderung der Satzung

Änderungen der Satzung werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§12 Wegfall steuerbegünstigter Zwecke und Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 aller zur Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den „Freundliche Übernahme Rechenzentrum e.V.«, gemeinnütziger Verein, Sitz Potsdam“ mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§14 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung ist in der Gründungsversammlung vom 22.04.2026 beschlossen worden und mit dem gleichen Tag in Kraft getreten.

Unterschriften Vorstand:

Unterschriften Mitglieder: